

Vertrag

über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung an die Wasser-Genossenschaft Fischbach (WGF)

15. Februar 2012

Vertrag

zwischen

der Einwohnergemeinde Fischbach, vertreten durch den Gemeinderat

und

der Wasser-Genossenschaft Fischbach WGF (nachfolgend als Wasserversorgungsträger bezeichnet), vertreten durch den Vorstand.

über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung nach § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 (WNVG)

Art. 1 Zweck

¹ Der Wasserversorgungsträger übernimmt in den Bauzonen der Gemeinde Fischbach die Pflicht, dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und der Lebensmittelgesetzgebung genügenden Qualität abzugeben.

² Die Versorgungsaufgabe richtet sich nach den §§ 31 – 34 WNVG.

³ Der Wasserversorgungsträger hat in seinem Versorgungsgebiet auch den Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach dem Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 sicherzustellen.

Art. 2 Aufsicht

¹ Der Wasserversorgungsträger hat Statuten, ein Reglement und einen Tarif zu erlassen, die durch den Gemeinderat zu genehmigen sind. Sie haben den Anforderungen von § 40 WNVG zu entsprechen.

² Der Wasserversorgungsträger räumt dem Gemeinderat einen Sitz mit Stimmrecht in der Verwaltung ein. Ab dem 1. Januar 2012 wird der Vertreter des Gemeinderats zu sämtlichen Sitzungen des Vorstands, vorerst noch ohne Stimmrecht, eingeladen. Ab dem Zeitpunkt der Generalversammlung im Herbst 2012 wird der Vertreter des Gemeinderats als vollwertiges Mitglied des Vorstands eingesetzt.

³ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Wasserversorgungsträger aus. Er hat, falls nötig, Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung anzuordnen.

⁴ Der Gemeinderat ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Plan- und Rechnungsunterlagen zu nehmen. Der Wasserversorgungsträger ist verpflichtet, dem Gemeinderat Auskunft zu geben.

Art. 3 Reglement

Der Wasserversorgungsträger erlässt ein Reglement, das mindestens Vorschriften enthält über

- a. die Versorgungsaufgabe,
- b. die Erstellung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran,
- c. die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses, einschliesslich des Verfahrens zur Erteilung von Anschlussbewilligungen,
- d. die Spezialfinanzierung durch Gebühren und Beiträge.

Art. 4 Wasserversorgungsplanung

¹ Der Wasserversorgungsträger erarbeitet zusammen mit der Gemeinde die Wasserversorgungsplanung, welche die Sicherung der langfristigen Wasserversorgung bezweckt und die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie die Qualitätssicherung und Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung berücksichtigt.

² Der Wasserversorgungsträger hat der Gemeinde die für die Wasserversorgungsplanung nötigen Daten zur Verfügung zu stellen.

³ Er ist verpflichtet, in seinem Versorgungsgebiet die Erschliessung von Baugebieten mit Anlagen der Wasserversorgung gemäss den Vorgaben des kommunalen Erschliessungsrichtplans vorzunehmen.

Art. 5 Anlagen der Wasserversorgung

¹ Der Wasserversorgungsträger plant, projiziert, erstellt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet.

² Er legt in einem Plan das öffentliche und private Leitungsnetz fest und regelt die Kostentragung.

³ Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlagen überprüfen zu lassen. Der Wasserversorgungsträger gewährt ihr den Zutritt zu den Anlagen.

⁴ Der Wasserversorgungsträger verpflichtet sich, über sämtliche Leitungen und Hydranten in seinem Versorgungsgebiet eine Plandokumentation anzulegen. Die Daten und Pläne sind periodisch nachzuführen. Dem Gemeinderat bzw. der Gemeindeverwaltung ist der Zugriff auf die vorhandene Internetplattform (Geoportal o.ä.) zur Ansicht der Leitungsdaten mittels Passwort zu ermöglichen. Falls er dies wünscht, hat der Gemeinderat zudem das Recht, beim Nachführungsgeometer auf eigene Kosten einen Papierausdruck des Leitungs- und Hydrantenkatasters zu beziehen.

Art. 6 Benützung von privatem und öffentlichem Grund

¹ Der Wasserversorgungsträger hat das Recht, öffentlichen Grund im Versorgungsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und für den Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum des Wasserversorgungsträgers.

² Die Gemeinde ist dem Wasserversorgungsträger auf dessen Ersuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten behilflich.

Art. 7 Finanzierung

¹ Die Wasserversorgung ist finanziell selbsttragend zu betreiben.

² Der Wasserversorgungsträger führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage (Rückstellungen) muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.

³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

⁴ Der Wasserversorgungsträger erstattet dem Gemeinderat Bericht über die Jahresrechnung. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Buchführung, die Gebührenkalkulation und die Jahresrechnung zu prüfen.

⁵ Die Gemeinde übernimmt nach Abzug allfälliger Subventionen und Beiträgen Privater (z.B. Perimeterbeiträge gemäss Gesetz über den Feuerschutz § 97) die Kosten für Anschaffung, Unterhalt und Reparatur der Hydranten. Die Hydrantenanlagen und die Löschwasserreserve stehen der Feuerwehr zu Übungszwecken und im Ernstfall unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 8 Gebührenerhebung

¹ Der Wasserversorgungsträger ist ermächtigt, von allen Wasserbezüglern und von den vom Brandschutz profitierenden Grundstücken Gebühren und Beiträge zu erheben.

² Er kann Anschlussgebühren sowie Grund- und Verbrauchsgebühren erheben.

³ Mit den Anschlussgebühren werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen gedeckt.

⁴ Grund- und Verbrauchsgebühren dienen zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung. Die Grundgebühren haben durchschnittlich ca. 25 Prozent, die Verbrauchsgebühren durchschnittlich ca. 75 Prozent der Kosten zu decken.

Art. 9 Hoheitliche Befugnisse

¹ Der Wasserversorgungsträger ist ermächtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen hoheitlichen Befugnisse auszuüben.

² Das massgebende öffentliche Recht, insbesondere das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz, ist für den Wasserversorgungsträger verbindlich.

³ Der Wasserversorgungsträger ist verpflichtet, die Gebührenrechnungen in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren vorzusehen.

⁴ Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach § 54 Absatz 1 WNVG und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.

Art. 10 Kündigung

¹ Der Vertrag wird fest auf fünf Jahre abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Jahres gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre.

² Der Gemeinderat kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen.

Art. 11 Informationsaustausch

¹ Die Gemeindeverwaltung liefert dem Versorgungsträger die für den Betrieb, die Planung oder die Gebührenerhebung der Wasserversorgung notwendigen Informationen und Unterlagen.

² Der Versorgungsträger liefert dem Gemeinderat die zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht notwendigen Informationen und Unterlagen.

³ Der Versorgungsträger oder der von ihm Beauftragte (z.B. Wassermeister) liefert der Gemeindeverwaltung zwecks Erhebung der Abwassergebühren, jährlich die Wasserablesedaten. 50% des Aufwandes für die Ablesung wird vom Beauftragten direkt der Gemeinde verrechnet.

⁴ Die Unterlagen sind im Regelfall innerhalb einer Frist von 30 Tagen auszuhändigen.

⁵ Die Gemeinde nimmt in ihr Baubewilligungsverfahren die Einholung des Anschlussformulars der WGF mit auf.

Art. 12 Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden vom Verwaltungsgericht im Klageverfahren beurteilt.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt auf den 1. Juli 2012 in Kraft.

Fischbach, den ____.

Namens der Wasser-Genossenschaft Fischbach

Der Präsident



Guido Bürli

Der Aktuar



Jonas Graber

Namens des Gemeinderates Fischbach

Die Gemeindepräsidentin



Martha Stöckli-Riedweg

Die Gemeindeschreiberin



Monika Lustenberger Aregger

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2012